HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 4 **FREITAG, DEN 7. FEBRUAR** **2003**

Inhalt

Tag		Seite
28. 1. 2003	**Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Pressegesetzes** 2250-1	11
28. 1. 2003	**Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses** 221-5	12
28. 1. 2003	**Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe** 341-1	12

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Pressegesetzes

Vom 28. Januar 2003

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Das Hamburgische Pressegesetz vom 29. Januar 1965 (HmbGVBl. S. 15), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 255), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter den § 11 betreffenden Eintrag der Eintrag „§ 11 a Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes“ eingefügt.
2. Hinter § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

   „11 a

   Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetzes

   Soweit Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen oder literarischen Zwecken erheben, verarbeiten oder nutzen, gelten von den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes nur die §§ 5, 9 und 38 a sowie § 7 mit der Maßgabe, dass nur für Schäden gehaftet wird, die durch eine Verletzung des Datengeheimnisses nach § 5 des Bundesdatenschutzgesetzes oder durch unzureichende technische oder organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes eintreten. Soweit Unternehmen nicht der Selbstregulierung durch den Pressekodex und die Beschwerdeordnung des Deutschen Presserats unterliegen, gelten für sie die Vorschriften von § 41 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 BDSG entsprechend.“
3. In § 23 Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „§ 131“ durch die Textstelle „§§ 86, 86 a, § 130 Absätze 2 und 4, § 131“ ersetzt.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Januar 2003.

Der Senat

Zweites Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses

Vom 28. Januar 2003

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Hamburgische Gesetz zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses vom 7. November 1984 (HmbGVBl. S. 225), geändert am 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 130), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 5 werden die Wörter „sowie das Einkommen der Ehegattin bzw. des Ehegatten“ gestrichen.
2. In § 5 Absatz 2 Nummer 1 wird der Betrag „715 Euro“ durch den Betrag „820 Euro“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Januar 2003.

Der Senat

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe

Vom 28. Januar 2003

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

In § 6 des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe vom 20. Juni 1972 (HmbGVBl. S. 111, 128), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 251, 255), wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Kammern regeln einheitlich die angemessene Entschädigung für die ehrenamtlichen Richter der Berufsgerichtsbarkeit. Die Kosten trägt die Kammer, deren Fachbereich das jeweilige Verfahren zuzuordnen ist; diese ist auch für die Durchführung des Entschädigungsverfahrens zuständig. Die Entschädigungsregelung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.“

Ausgefertigt Hamburg, den 28. Januar 2003.

Der Senat

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0 — Telefax: 23 51 29 77. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 66,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,23 EUR (Preise einschließlich 7% Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.